

# DOPPLESCHWAND

ENTLEBUCH | LUZERN | SCHWEIZ

## Friedhof- und Bestattungsreglement

der Einwohnergemeinde Doppleschwand  
vom 1. Januar 2021



# INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ART. 1	GRUNDSÄTZE .....	3
ART. 2	AUFSICHT, KOMPETENZ, ZUSTÄNDIGKEIT .....	3
ART. 3	FRIEDHOFVERWALTUNG .....	3
II.	BESTATTUNG .....	4
ART. 4	MELDEPFLICHT .....	4
ART. 5	EINSARGEN .....	4
ART. 6	AUFBAHRUNG .....	4
ART. 7	BESTATTUNGSARTEN .....	4
ART. 8	WAHL DER BESTATTUNGSART .....	5
ART. 9	BEWILLIGUNG UND ZEITPUNKT DER BESTATTUNG .....	5
ART. 10	WÜRDIGE BEISETZUNG .....	5
ART. 11	RELIGIÖSE HANDLUNG BEI DER BESTATTUNG .....	5
ART. 12	ZIVILE BEISETZUNG.....	5
ART. 13	VERBOT DER GRABÖFFNUNG .....	6
ART. 14	GRABESRUHE.....	6
ART. 15	GRABBELEGUNG.....	6
ART. 16	RÄUMUNG DES GRABES .....	7
ART. 17	KOSTEN UND GEBÜHREN .....	7
III.	FRIEDHOF .....	7
ART. 18	FRIEDHOFANLAGE.....	7
ART. 19	FRIEDHOFPLANUNG UND GRÄBERVERZEICHNIS .....	7
ART. 20	AUFBAHRUNGSRAUM .....	7
ART. 21	VERHALTEN, ORDNUNG .....	7
IV.	GRÄBER .....	8
ART. 22	GRÄBERARTEN .....	8
ART. 23	EINZELGRÄBER (OSTSEITE) BENUTZUNGSDAUER UND BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	8
ART. 24	DOPPEL- ODER FAMILIENGRÄBER (OSTSEITE R1 BIS R5).....	8
ART. 25	URNENGRÄBER IM URNENHAIN .....	9
ART. 26	GEMEINSCHAFTSGRAB FÜR FEUERBESTATTUNGEN.....	9
ART. 27	PLATTENGRÄBER.....	10

V.	GRABDENKMÄLER.....	10
ART. 28	GESTALTUNG, MASSE .....	10
ART. 29	BEWILLIGUNGSPFLICHT .....	10
VI.	GRABSCHMUCK UND -BEPFLANZUNG .....	10
ART. 30	GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT.....	10
ART. 31	GRÜNGUT, ABFÄLLE .....	11
ART. 32	GRABPFLEGE VON RESERVIERTEN GRÄBERN .....	11
ART. 33	ALLGEMEINER UNTERHALT .....	11
VII.	RECHNUNGSWESEN.....	11
ART. 34	RECHNUNGSFÜHRUNG.....	11
ART. 35	KOSTEN UND GEBÜHREN .....	11
VIII.	HAFTUNG .....	11
ART. 36	HAFTUNG .....	11
IX.	ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
ART. 37	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN .....	12
ART. 38	BESCHWERDE .....	12
ART. 39	INKRAFTTRETEN .....	12

Die Einwohnergemeinde Doppleschwand erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und § 9 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 09. Dezember 2008 (Stand 01. Juni 2013) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 GRUNDSÄTZE

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Doppleschwand haben das Anrecht auf eine würdige Bestattung.

Der Friedhof Doppleschwand ist die ordentliche Begräbnisstätte für alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Doppleschwand sowie Personen, welche der römisch-katholischen Kirchgemeinde Doppleschwand angehören.

Auf Wunsch können auch Verstorbene ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Doppleschwand auf dem Friedhof beigesetzt werden.

### Art. 2 AUFSICHT, KOMPETENZ, ZUSTÄNDIGKEIT

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Dem Gemeinderat stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehene Kompetenzen zu. Im Besonderen sind dies:

- a) Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- b) Erlass der Gebührenverordnung
- c) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- d) Beschlussfassungen über die Organisation des Friedhofbetriebes

Der allgemeine Friedhofunterhalt geht unter Vorbehalt der Plattengräber zu Lasten der Einwohnergemeinde Doppleschwand.

### Art. 3 FRIEDHOFVERWALTUNG

Die Wahl der Friedhofverwaltung sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderates werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Doppleschwand.

Der Gemeinderat kann allgemeine Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung übertragen. Diese vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Einhaltung dieses Reglements. Sie hat Weisungsrecht.

Die Friedhofverwaltung koordiniert mit den Angehörigen und weiteren Funktionären alle notwendigen Massnahmen für eine ordnungsgemässe Bestattung.

Die Friedhofverwaltung führt einen Plan über die Gräber.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## II. BESTATTUNG

### Art. 4 MELDEPFLICHT

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

### Art. 5 EINSARGEN

Nach ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Dieser soll aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen.

Für die Wahl des Sarges, die Einsargungszeit und die Überführung in den Aufbahrungsraum der Gemeinde ist ein Bestattungsinstitut zu kontaktieren.

### Art. 6 AUFBAHRUNG

Die verstorbene Person kann nach dem Einsargen in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die verstorbene Person oder die Urne auch erst unmittelbar vor der Beisetzung in den Aufbahrungsraum überführt werden.

Für die Überführung in den Aufbahrungsraum sind die Angehörigen zuständig.

Die Zugänglichkeit in den Aufbahrungsraum kann auf Wunsch eingeschränkt werden.

### Art. 7 BESTATTUNGSARTEN

Es gibt folgende Bestattungsarten:

a) Erdbestattung

Bei der Erdbestattung erfolgt die Beisetzung der verstorbenen Person in einem Sarg.

b) Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird die verstorbene Person in einem Krematorium eingeäschert und anschliessend in einer Urne beigesetzt.

c) Feuerbestattung mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Bei der Feuerbestattung mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird die verstorbene Person in einem Krematorium eingeäschert. Die Asche wird anschliessend im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

#### **Art. 8 WAHL DER BESTATTUNGSART**

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die entsprechende Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, so ist dieser Willensäußerung nachzukommen. Fehlt eine solche Willensäußerung der verstorbenen Person, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

In allen anderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

#### **Art. 9 BEWILLIGUNG UND ZEITPUNKT DER BESTATTUNG**

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

Die verstorbene Person wird frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen erteilen. Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

Für Beisetzungen von Urnen sind keine gesetzlichen Fristen einzuhalten.

#### **Art. 10 WÜRDIGE BEISETZUNG**

Die Einwohnergemeinde Doppleschwand ist für eine würdige Beisetzung der verstorbenen Personen besorgt. Religiöse Handlungen werden nicht behindert.

Die Friedhofverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Beisetzung fest. Für die Vorbereitung des ausgesuchten Grabes und das Aufstellen allfälliger Trauerkränze und Blumengestecke beim Grab ist die Friedhofverwaltung verantwortlich.

#### **Art. 11 RELIGIÖSE HANDLUNG BEI DER BESTATTUNG**

Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Dabei soll den Wünschen der Verstorbenen entsprochen werden. Die Angehörigen haben sich direkt mit dem entsprechenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

#### **Art. 12 ZIVILE BEISETZUNG**

Lehnt die verstorbene Person eine religiöse Beisetzung ab oder verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung, so erfolgt in Zusammenarbeit der Friedhofverwaltung eine zivile Beisetzung. Ein Mitglied des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Eine private Abdankungsfeier ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu organisieren. Diese Abdankungen können auf dem Friedhof oder in der Kirche stattfinden. Über die Benützung der Kirche sowie deren Gebühren ist das Kirchmeieramt zuständig.

#### **Art. 13 VERBOT DER GRABÖFFNUNG**

Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen bei Erdbestattungen:

- a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, Grabsanierungen etc.)
- b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung

Ausnahmen bedürfen bei Urnenbestattungen:

- a) der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen aufgrund von begründeten Gesuchen)
- b) der Anordnung der Friedhofverwaltung

#### **Art. 14 GRABESRUHE**

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 20 Jahre
- b) für Kinder unter 12 Jahre 15 Jahre

Die Grabesruhe beträgt bei Urnenbeisetzungen

- c) generell 15 Jahre
- d) Urnenhain 20 Jahre
- e) Gemeinschaftsgrab unbegrenzt

#### **Art. 15 GRABBELEGUNG**

Grundsätzlich darf in einem Erdbestattung-Einzelgrab nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Erdbestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen.
- b) Erdbestattungen von Kindern bis zum 6. Altersjahr im Familiengrab, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist.
- c) Erdbestattungen in Familiengräber, sofern die vertragliche Benützungsdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt oder verlängert werden kann (Grabesruhe von 20 Jahren)
- d) Urnenbeisetzungen in Familiengräber, sofern die vertragliche Benützungsdauer noch mindestens 15 Jahre dauert oder verlängert werden kann.
- e) Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Erdbestattung-Einzelgräber, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 15 Jahre dauert und es sich um Familienangehörige oder nahe Verwandte handelt.

#### **Art. 16 RÄUMUNG DES GRABES**

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Grabstätte von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Friedhofverwaltung geräumt.

Die Mitteilung an die nächsten Angehörigen, dass das Grab geräumt wird erfolgt schriftlich an die nächsten bekannten Angehörigen, sowie durch die Mitteilung im Anschlagkasten der Gemeinde und Publikation im Kantonsblatt.

Nach Ablauf der Grabesruhe kann das Grab bis zur weiteren Inanspruchnahme des Grabfeldes auf Gesuch hin weiter bestehen bleiben. Die Friedhofverwaltung behält sich aber das Recht vor, dieses Grab bei Bedarf jederzeit abzuräumen.

Die Friedhofverwaltung kann die Räumungsfrist auf Gesuch hin verlängern.

#### **Art. 17 KOSTEN UND GEBÜHREN**

Der Gemeinderat legt die entsprechenden Kosten und Gebühren fest. Diese gehen zu Lasten der verstorbenen Person beziehungsweise der Erben.

Wird eine verstorbene Person mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Doppleschwand oder eine der röm.-kath. Kirchgemeinde Doppleschwand angehörenden Person nicht auf dem Friedhof Doppleschwand beigesetzt, so werden keine Kosten vergütet oder Gebühren übernommen.

### **III. FRIEDHOF**

#### **Art. 18 FRIEDHOFANLAGE**

Als Ort von Pietät und Erinnerung, von Trauer, von gemeinsamem Gedenken und Gebet, soll er Ruhe und Besinnung anbieten.

#### **Art. 19 FRIEDHOFPLANUNG UND GRÄBERVERZEICHNIS**

Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan fest. Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie ein Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

#### **Art. 20 AUFBAHRUNGSRAUM**

Der Aufbahrungsraum kann von Angehörigen und weiteren interessierten Personen der dort aufgebahrten verstorbenen Person besucht werden. Die Zugänglichkeit in den Aufbahrungsraum kann auf Wunsch eingeschränkt werden.

#### **Art. 21 VERHALTEN, ORDNUNG**

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Personen, welche sich unpassend benehmen, können durch das Friedhofpersonal weggewiesen werden.



Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen bewilligte Dienstfahrzeuge)
- das Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entfernen von Gegenständen jeder Art durch unbefugte

Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

## IV. GRÄBER

### Art. 22 GRÄBERARTEN

Es bestehen folgende Grabarten:

- Einzelgräber
- Doppel- oder Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnengräber im Urnenhain
- Gemeinschaftsgrab für Feuerbestattungen (ohne Urne)
- Plattengräber für Erdbestattungen (Kirchgemeinde)

Die Anzahl der einzelnen Grabarten ist abhängig von den Platzverhältnissen und den entsprechenden Bedürfnissen der Bevölkerung.

### Art. 23 EINZELGRÄBER (OSTSEITE) BENÜTZUNGSDAUER UND BENÜTZUNGSGEBÜHR

Für Erdbestattungen und Urnenbestattungen stehen Einzelgräber zur Verfügung, welche reserviert werden können. Die Friedhofverwaltung führt einen Gräberplan mit den belegten und reservierten Gräbern.

Bei Erdbestattung beträgt die erstmalige Benützungsdauer 20 Jahre ab Beisetzung. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist möglich, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Konzessionsdauer verlängert wird.

Bei Urnenbestattung beträgt die erstmalige Benützungsdauer 15 Jahre ab Beisetzung. Eine weitere Beisetzung einer Urne ist möglich, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Konzessionsdauer verlängert wird.

Nach der Beisetzung gehen die Bepflanzung und der Unterhalt des Grabfeldes an die Vertragspartner über. Die Grabstätte kann im vorgegebenen Rahmen individuell gestaltet werden, muss jedoch innert Jahresfrist nach der Bestattung gestellt werden.

### Art. 24 DOPPEL- ODER FAMILIENGRÄBER (OSTSEITE R1 BIS R5)

Die Doppel- oder Familiengräber stehen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Diese Gräber sind klassische Familiengrabstätten, in welcher mehrere Generationen beigesetzt werden können. Diese Gräber können reserviert werden.

Die erstmalige Benützungsdauer beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung. Diese kann gegen eine entsprechende Gebühr verlängert werden.

Für spätere Beisetzungen muss die vorgegebene Grabesruhe eingehalten werden.

Mit der Beisetzung geht die Bepflanzung und der Unterhalt des Grabfeldes an die Vertragspartner über. Die Grabstätte kann im vorgegebenen Rahmen individuell gestaltet werden, muss jedoch innert Jahresfrist nach der Bestattung gestellt werden.

#### **Art. 25 URNENGRÄBER IM URNENHAIN**

Auf der Westseite des Friedhofs ist der Urnenhain in einem gepflegten parkähnlichen Ambiente für die Beisetzung von Urnen angelegt. Die Urnengräber richten sich nach dem Gräberplan der Friedhofverwaltung.

Im Urnenhain besteht soweit als möglich eine freie Wahl der Einzel-Urnengräber. Eine Reservation ist gegen Vorauszahlung der Gebühren zu Lebzeiten möglich.

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. In einem Grab sind maximal zwei Beisetzungen erlaubt.

Liegende Kissensteine bilden die Grabdenkmäler und prägen so das Erscheinungsbild des Urnenhains. Die Beschriftung der Grabdenkmäler mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr und wenn möglich mit Foto erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Friedhofverwaltung befugt, die Grabdenkmäler zu entfernen.

Der gesamte Unterhalt und die Bepflanzung im Bereich des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Diese erlässt Anweisungen für privaten Grabschmuck.

Das Aufstellen von Grablichtern während des Jahres ist nur mit dem bereitstehenden Steckhaltern erlaubt. Persönlicher Grab- und Blumenschmuck ist nicht erlaubt und wird nötigenfalls wöchentlich im Auftrag der Friedhofverwaltung entfernt. Ausnahme: bis 40 Tage nach der Beisetzung sowie 3 Tage vor bis 10 Tage nach Allerheiligen.

Für Angehörige entfällt jegliche Grabpflege. Sämtliche Kosten sind in den Grundgebühren enthalten.

#### **Art. 26 GEMEINSCHAFTSGRAB FÜR FEUERBESTATTUNGEN**

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der verstorbenen Person ohne Urne beigesetzt. Die Gemeinde stellt die Wechselurne zur Verfügung.

Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Verstorbenen erfolgt auf einem gemeinsamen Schrifträger. Die Beschriftung wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann auf die Namensnennung verzichtet werden. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck ist nur bis 40 Tage nach der Beisetzung sowie 3 Tage vor und bis 10 Tage nach Allerheiligen erlaubt. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

#### **Art. 27 PLATTENGRÄBER**

Die an die Kirche angelegten Plattengräber sind im Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Doppleschwand, die selber darüber verfügt.

### **V. GRABDENKMÄLER**

#### **Art. 28 GESTALTUNG, MASSE**

Die Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Grabdenkmäler und dergleichen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber (Ostseite R1 – R7): 1.20 m Höhe (inkl. Sockel) und 0.55 m Breite
- b) Reihengräber (Ostseite R8 – R9): 0.90 m Höhe (inkl. Sockel) und 0.45 m Breite
- c) Doppel- oder Familiengräber: 1.20 m Höhe (inkl. Sockel) und 1.45 m Breite

#### **Art. 29 BEWILLIGUNGSPFLICHT**

Die Grabdenkmäler sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach deren Anordnungen anzubringen. Grabdenkmäler müssen innert Jahresfrist nach der Bestattung gestellt werden.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie die Hauptabmessungen ist beizulegen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten müssen ersichtlich sein.

Nicht bewilligungsfähige Grabdenkmäler werden auf Kosten der Angehörigen entfernt.

### **VI. GRABSCHMUCK UND -BEPFLANZUNG**

#### **Art. 30 GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT**

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist mit Ausnahme des Urnenhains, der Plattengräber und des Gemeinschaftsgrabes Sache der Angehörigen. Es ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.

Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grabeinfassung nicht überragen. Die Grabgestaltung darf die Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.

Die Friedhofverwaltung kann bei Vernachlässigungen und erfolgloser Aufforderung die Grabpflege auf Kosten der nächsten Angehörigen veranlassen.

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt für die Grabpflege eine finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

#### **Art. 31 GRÜNGUT, ABFÄLLE**

Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind von Angehörigen wegzuräumen und getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabdenkmälern deponiert werden.

#### **Art. 32 GRABPFLEGE VON RESERVIERTEN GRÄBERN**

Die Grabpflege mit Bepflanzung und Unterhalt geht erst mit der Beisetzung an den Vertragspartner über. Wird ein Grab lediglich reserviert, erfolgt die Pflege dieses Grabes noch durch die Friedhofverwaltung.

Wird die Grabpflege eines Grabes trotz erfolgter Aufforderungen vernachlässigt, so gibt die Friedhofverwaltung die Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag. Verweigert dieser die Kostenübernahme, so kann die Friedhofverwaltung die Reservation ohne weiteres und ohne jegliche Entschädigung als aufgehoben erklären.

#### **Art. 33 ALLGEMEINER UNTERHALT**

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Doppleschwand. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Plattengräber der röm.-kath. Kirchgemeinde Doppleschwand.

### **VII. RECHNUNGSWESEN**

#### **Art. 34 RECHNUNGSFÜHRUNG**

Die Rechnungsführung für den Friedhof Doppleschwand (ausser Plattengräber) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Doppleschwand.

#### **Art. 35 KOSTEN UND GEBÜHREN**

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat in einer Gebührenverordnung geregelt.

### **VIII. HAFTUNG**

#### **Art. 36 HAFTUNG**

Die Einwohnergemeinde Doppleschwand und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Schriftplatten, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Diebstahl und Entwendung abgelehnt.

## IX. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 37 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Friedhofverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft. Der Gemeinderat legt die Ansätze der Grabreservierungen, Grabgebühren und Bestattungskosten fest. Diese sind den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### Art. 38 BESCHWERDE

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann beim Gemeinderat und gegen Entscheide des Gemeinderates beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefristen betragen 30 Tage.

### Art. 39 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Doppleschwand. Es tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Doppleschwand, 29. November 2020

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Stefan Dahinden  
Gemeindepräsident

Kathrin Roos  
Gemeindeschreiberin

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 29. November 2020.